

Satzung

FamilienTeam – Institut zur Stärkung der Erziehungskompetenz e.V.

Inhaltsübersicht

- § 1: Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2: Aufgabe und Zweck
- § 3: Gemeinnützigkeit
- § 4: Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge
- § 5: Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6: Organe des Vereins
- § 7: Der Vorstand
- § 8: Die Mitgliederversammlung
- § 9: Rechnungsprüfer
- §10: Auflösung
- §11: Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "FamilienTeam – Institut zur Stärkung der Erziehungskompetenz e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe und Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Stärkung der Erziehungskompetenz von Eltern, Erzieher/innen, Lehrkräften und anderen pädagogischen Fachkräften nach den Erziehungsprinzipien des wissenschaftlich begründeten, standardisierten Präventionsprogramms „FamilienTeam“, um die sozio-emotionale Entwicklung von Kindern zu fördern und der Gewalt gegen Kinder vorzubeugen.
Eltern, Erzieher/innen, Lehrkräfte und andere pädagogische Fachkräfte lernen im FamilienTeam-Training:
 - die Grundprinzipien einer liebevollen Beziehungsgestaltung (z.B. wertvolle Zeit, Anerkennung schenken, einfühlsam zuhören)
 - den adäquaten Umgang mit eigenen Gefühlen und denen des Kindes (Emotionsregulation)
 - die Förderung angemessenen Verhaltens (Kooperation gewinnen, Grenzen setzen)
 - Strategien der konstruktiven Konflikt- und Problemlösung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch
 - die Förderung und Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen von FamilienTeam-Trainer/innen und Multiplikator/innen
 - die Förderung der wissenschaftlichen Begleitung / Evaluation der Kurse (Qualitätssicherung)
 - die Mittelbeschaffung zur Verwirklichung der Vereinszwecke, v.a. zur Verbesserung der Erreichbarkeit sozial benachteiligter Familien
 - Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Teilnahme an Tagungen/Kongressen)

3. Aufgabe des Vereins ist es nicht, inhaltliche Veränderungen des standardisierten Programms „FamilienTeam“ bzw. Veränderungen der Ausbildungskonzeption vorzunehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
2. Die Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgelegten jährlichen Mindestbeitrag. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vereinsvorstand beantragt. Es ist eine schriftliche Beitrittserklärung sowie eine Einzugsermächtigung für den Jahresbeitrag vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht vom Vorstand begründet werden und ist nicht anfechtbar. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Neue Mitglieder werden auf die Satzung verpflichtet.
4. Einzelne Personen, die sich um die Aufgaben und Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand als Ehrenmitglieder vorgeschlagen werden. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung können diese Personen dann anschließend zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
 - bei einer natürlichen Person durch Tod, bei einer juristischen Person durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - durch Ausschluss aus wichtigem Grund.
2. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.

3. Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, wenn Mitglieder dieser Satzung oder den Beschlüssen des Vereins trotz Abmahnung zuwiderhandeln, oder wenn sie das Ansehen von FamilienTeam in der Öffentlichkeit schädigen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem der Betroffenen / dem Betroffenen die Möglichkeit zur Anhörung gegeben worden ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied unter schriftlicher Begründung mitzuteilen. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.
4. Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen sind, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 6 Organe des Vereins

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder gewählt.
2. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit dem Geschäftsjahr. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
3. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
4. Der Vorstand lädt schriftlich mindestens zwei Wochen im Voraus wenigstens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder geladen und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wenn alle Vorstandsmitglieder sich einverstanden erklären, ist im Ausnahmefall auch eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren möglich. Bei Beschlussfassung entscheidet, soweit nicht anders vorgesehen, die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Vorstandssitzungen ist eine Ergebnisniederschrift zu führen. Sie ist von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
6. Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er entscheidet über die Verteilung der Mittel, führt darüber Buch und gibt darüber der Mitgliederversammlung einen Rechenschafts- und Kassenbericht. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Vereins sowie der Kassenführung zu informieren. Ein Vorstandsmitglied darf für geschäftsführende Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe und deren Angemessenheit entscheidet der Vorstand bei Abwesenheit des Begünstigten.
7. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen der Satzung eigenständig ohne Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.
2. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (auf dem Postweg, per Fax oder Email) durch den Vorstand unter Angabe der einzelnen Tagesordnungspunkte mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt
 - alle zur Beschlussfassung vorgelegten Anträge
 - die Satzung und Satzungsänderungen
 - die Geschäftsordnung
 - die Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstands
 - die Höhe der Mindestbeiträge
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - die Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung wählt
 - den Vorsitzenden
 - den stellvertretenden Vorsitzenden
 - den Schriftführer
 - den Schatzmeister
 - die Rechnungsprüfer.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder form- und fristgerecht geladen wurden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit es durch Gesetz oder diese Satzung nicht anders vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut in die Niederschrift aufzunehmen. Der Schriftführer sorgt für die Erstellung der Niederschrift. Die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnete Niederschrift kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 9 Rechnungsprüfer

Die Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr zu bestellenden zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Rechnungsprüfung erfolgt jährlich zur Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder den Verein als aufgelöst erklären.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft und ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 1. November 2006 in Kraft.

München, 22.10.2006

Unterschriften der Gründungsmitglieder: